

Geschäftsreglement der Bürgergemeinde Boningen (GeschR)

vom 31. März 2009

*Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Boningen,
gestützt auf Artikel 32 Abs. 3 lit. e GO¹
beschliesst:*

Erster Titel: Öffentlichkeitsprinzip

§ 1 Ziele und Grundsätze

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und Verwaltungsstellen und richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§ 2 Verantwortlichkeiten

¹ Der Bürgerrat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Präsidium mit dem Vollzug.

² Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Präsidium zu. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

³ Die Wasserkommission kann ohne Rücksprache mit dem Präsidium über bevorstehende Arbeiten am Wassernetz und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Bevölkerung informieren.

⁴ Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Personen. Spezialvorschriften bleiben vorbehalten.

§ 3 Dringliche Informationen

In dringenden Fällen können die Kommissionen ohne Rücksprache mit dem Präsidium informieren.

¹ Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Boningen vom 01. Dezember 2008

§ 4 Redaktion

¹ Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die Bürgerschreiberei erledigt.

² Die Kommissionen bestimmen die zuständige Person im Einzelfall selber.

§ 5 Informationsmittel

¹ Die Informationen der Bürgergemeinde werden in der Regel durch die Bürgerschreiberei im Internet auf der Homepage der Bürgergemeinde veröffentlicht.

² Wichtige Informationen werden zudem im Publikationsorgan der Bürgergemeinde, mittels Flugblättern oder auf eine sonst im Einzelfall zu bestimmende Art veröffentlicht.

§ 6 Formen

¹ Die informierende Stelle, der Zeitpunkt der Veröffentlichung und falls möglich das Logo der Bürgergemeinde müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

² Bei elektronischen Veröffentlichungen auf der Homepage der Bürgergemeinde genügt die Angabe des Zeitpunkts der Veröffentlichung.

§ 7 Internetauftritt

¹ Die Bürgerschreiberei hat uneingeschränkten Zugriff auf den Internetauftritt der Bürgergemeinde und entscheidet über Fragen technischer Natur in alleiniger Kompetenz.

² Über Fragen inhaltlicher Natur entscheidet in wichtigen Fällen der Bürgerrat, ansonsten das Präsidium. § 2 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

³ Über Zugriffsrechte weiterer Kreise entscheidet der Bürgerrat.

§ 8 Bürgergemeindeversammlungen

¹ Informationen über die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlungen werden, vorbehältlich Abs. 2, ohne Sperrfrist sofort veröffentlicht, soweit sie öffentlich sind und es nach Datenschutzrecht erlaubt ist.

² Beschlüsse über die Zusicherung des Bürgerrechts oder Einbürgerungen werden anonymisiert veröffentlicht, sobald die betroffenen Personen über den Entscheid informiert sind.

³ Protokolle der Bürgergemeindeversammlungen werden nach deren Genehmigung in der Regel sofort im Internet veröffentlicht, soweit sie öffentlich sind und es nach Datenschutzrecht erlaubt ist.

⁴ Sie werden am Ende des zweiten der Versammlung folgenden Jahres vom Internetauftritt der Bürgergemeinde entfernt.

§ 9 Bürgerratssitzungen

¹ Sofern der Bürgerrat nichts anderes beschliesst, werden Informationen über die Beschlüsse des Bürgerrates am zweiten der Sitzung folgenden Tag um 00.00 Uhr im Internet veröffentlicht, soweit sie öffentlich sind und es nach Datenschutzrecht erlaubt ist.

² Protokolle des Bürgerrates werden nach deren Genehmigung in der Regel sofort im Internet veröffentlicht, soweit sie öffentlich sind und es nach Datenschutzrecht erlaubt ist.

³ Sie werden am Ende des auf die Sitzung folgenden Jahres vom Internetauftritt der Bürgergemeinde entfernt.

Zweiter Titel: Datenschutz

§ 10 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet.

² Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

§ 11 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (§ 70 GG) durch.

² Die Bürgerschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen der Bürgergemeinde.

³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

⁴ Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- a. überprüft mindestens einmal pro Quartal die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- b. kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
- c. erstattet dem Bürgerrat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

Boningen, 31. März 2009

Im Namen des Bürgerrates

Der Vizepräsident: Michael Studer

Der Bürgerschreiber: David Stämpfli